

aus sechs bis acht Mitgliedern, einschließlich der beiden Vorsitzenden. Dem Sekretariat muß mindestens eine Frau angehören.

- (5) Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (7) Die Anstellung von Sekretären erfolgt durch den Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

§ 12

- (1) Kreisdelegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, statt. Zu der Kreisdelegiertenkonferenz entsendet jede Ortsgruppe (jeder Stadtteil) Delegierte. Die Zahl der Delegierten bestimmt die Wahlordnung. Sie wird vom Kreisvorstand mit Zustimmung des Bezirksvorstandes erlassen.
- (2) Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen (Stadtbezirke) gewählt. Die Kreisdelegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einem Monat durch den Kreisvorstand einberufen werden.
- (3) Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes, die Anträge der Ortsgruppen und der Delegierten.
- (4) Auf Verlangen des Bezirksvorstandes sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.
- (5) Der Kreisvorstand erstattet der Kreisdelegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.